

897 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten
und wirtschaftliche Integration

über den Beschluß des Nationalrates vom 25. Jänner 1973, betreffend eine Abänderung des Artikels 32 Absatz 5 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation

Im Zusammenhang mit dem Rücktritt Großbritanniens und Dänemarks vom EFTA-Übereinkommen sieht der vorliegende Beschluß des EFTA-Rates eine Änderung des Stimmerfordernisses bei der Fassung von Mehrheitsbeschlüssen im EFTA-Rat vor. Demnach soll künftig für Beschlüsse und Empfehlungen, für die Stimmenmehrheit vorgesehen ist, die Zustimmung von mindestens 4 statt bisher 5 Vertragsparteien erforderlich sein.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Beschlusses des EFTA-Rates die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. Jänner 1973 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 25. Jänner 1973, betreffend eine Abänderung des Artikels 32 Absatz 5 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 30. Jänner 1973

Dr. S c h a m b e c k
Berichterstatter

B ü r k l e
Obmann